

## **Qualifikations- und Qualitätsanforderungen**

### **ABSCHNITT I: Qualitätsanforderungen im Rahmen des Vertrages**

Die Qualitätsanforderungen beziehen sich auf die Qualifikation zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Anlage 12 des Vertrages. Sie teilen sich auf in persönliche Voraussetzungen und apparative bzw. Praxis-Ausstattung. Diese sind aufgeführt in Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Arzt) und in dieser Anlage 2. Basis sind die Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung für deren Zulassungsvoraussetzungen und die speziell für diesen Vertrag angestrebte Qualitätsförderung.

**Folgende Voraussetzungen müssen von den teilnehmenden FACHÄRZTEN grundsätzlich und / oder für die Abrechnung bestimmter Leistungen aus Anlage 12 erfüllt werden:**

#### **Allgemein:**

Zulassung als Facharzt für Urologie.

#### **(1) Röntgen:**

##### **a) Analoge Anwendung von Röntgenstrahlen**

Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Röntgenleistungen für Röntgenaufnahmen des urologischen Fachgebiets. Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie in der jeweils gültigen Fassung. Vorhaltung eines analogen Röntgengerätes. Einhaltung der Rö-Verordnung und der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die ärztliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Fach- und Sachkunde ist regelmäßig zu rezertifizieren.

##### **b) Digitale Röntgentechnik**

Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Röntgenleistungen für Röntgenaufnahmen des urologischen Fachgebiets. Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie in der jeweils gültigen Fassung. Vorhaltung eines digitalen Röntgengerätes (Speicherfoliengerät oder volldigitales Röntgengerät). Konstanzprüfung bei digitalen Bildempfängersystemen nach DIN 6868-13 (Kenngrößen Dosis, optische Dichte usw.):

**Hinweis zu (1):** Sollte eine Arztpraxis ihre Praxisausstattung bezüglich des Röntgengerätes von analog in digital ändern, ändert sich der dazugehörige Strukturzuschlag

grundsätzlich mit dem Quartal nach Anzeige/Meldung der Anschaffung des neuen Gerätes, frühestens jedoch mit dem Quartal nach der Inbetriebnahme des neuen Gerätes. Umgekehrt, d.h. beim Wechsel von digital in analog, ändert sich der diesbezügliche Strukturzuschlag abweichend davon bereits mit dem Folgequartal nach Wechsel des Gerätes, unabhängig vom Eingang der Anzeige/Meldung der Arztpraxis bei der Managementgesellschaft.

**(2) Abdomen-Sonographie:**

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für die Abdomen-Sonographie. Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik in der jeweils gültigen Fassung.

**(3) Duplex-Sonografie**

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für die Duplex-Sonografie nach Ultraschallvereinbarung.

**(4) Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen**

Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Stoßwellenlithotripsie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V und Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Vereinbarung.

**(5) Therapie mittels Injektion von Botulinumtoxin-A in den Detrusor vesicae**

Vorhaltung eines geeigneten Zystoskops und eines für die Durchführung von "Sauberkontaminierten Operationen (Gr. II)" geeigneten (OP-)Raums (gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts; Nachweis: Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung ambulanter Operationen).

**(6) Für das ambulante Operieren:**

Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung ambulanter Operationen. Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 und des § 115b Abs. 1 SGB V in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**(7) Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7) zu den Bundesmantelverträgen**

KV-Genehmigung, KV-Registerauszug oder KV-Abrechnung.

**(8) Psychosomatische Grundversorgung**

Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Erbringung der Psychosomatischen Grundversorgung.

**(9) Hygiene**

Einhaltung der Hygienestandards in der jeweils gültigen Fassung der Hygieneverordnung bei den Maßnahmen der Diagnostik und Therapie.

**(10) Urodynamik**

Vorhaltung eines geeigneten Messgeräts und Durchführung in einem geeigneten Eingriffsraum gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts.

**(11) Urethrozystoskopie**

Vorhaltung eines geeigneten Zystoskops (starres Instrument für Frauen, flexibles Instrument für Männer) und Durchführung in einem geeigneten Eingriffsraum gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts. Nachweis: Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung ambulanter Operationen.

**(12) Prostatabiopsie**

Vorhaltung eines geeigneten Ultraschallgeräts mit Führungshilfe und Durchführung in einem geeigneten Eingriffsraum gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts. Nachweis: Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung ambulanter Operationen.

**(13) PSA-Strukturzuschlag**

Vorhaltung eines geeigneten Messgerätes und entsprechende Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Untersuchung gem. § 75 Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

**(14) Proktoskopie**

Führen der Zusatzweiterbildung „Proktologie“ gem. der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **Einhaltung von Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetreiberverordnung.**

### **ABSCHNITT II: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 5 Abs. 3 lit. a und b) des Vertrages)**

#### **(1) Teilnahme an Qualitätszirkeln im Rahmen des HZV-Vertrages gemäß**

##### **§ 5 Abs. 3 lit. a)**

Im Rahmen des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg mit der AOK wurden bereits Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie etabliert. Je Kalenderjahr nehmen die am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte an 4 Qualitätszirkelsitzungen teil. Den am FacharztProgramm teilnehmenden FACHÄRZTEN wird die Teilnahme und Unterstützung an einer Qualitätszirkelsitzung empfohlen, welche urologisch relevante, indikationsbezogene (Pharmako-) Therapie-Module beinhaltet.

#### **(2) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln im Rahmen dieses Vertrages für FACHÄRZTE (gemäß § 5 Abs. 3 lit b) des Vertrages)**

Im Rahmen des Vertrages zur fachärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg mit der AOK sollen 4 strukturierte Qualitätszirkel pro Kalenderjahr etabliert werden. Die Qualitätszirkel können auch als Webinare (Seminare auf web-basierter Plattform) seitens der Managementgesellschaft angeboten werden. Je vollendetes Halbjahr soll mindestens ein Qualitätszirkel/Webinar besucht bzw. durchgeführt werden.

Der FACHARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1) damit einverstanden, dass die Qualitätszirkel/Webinare über ein von den Vertragspartnern zu benennendes Institut organisiert und durchgeführt werden. Für die Qualitätszirkel können unter anderem anonymisierte Daten aus Patientenbefragungen zur Patientenzufriedenheit (siehe ABSCHNITT III) aufbereitet werden. Darüber hinaus können weitere Themen erarbeitet werden, zu denen die Daten noch von den Vertragspartnern zu definieren sind.

#### **(3) Erstellung von Verordnungsanalysen unter Nutzung von Verordnungs- und Diagnosedaten von HZV-Versicherten**

Der FACHARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1) damit einverstanden, dass die AOK/BKK ihr vorliegende Verordnungs- und Diagnosedaten von AOK-/BKK-Versicherten in pseudonymisierter Form durch ein unabhängiges Institut für die Nutzung im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit zur Erstellung von Verordnungsanalysen

aufbereiten lässt. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist insoweit die AOK. Pseudonymisieren bedeutet das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale des AOK-/BKK-Versicherten durch ein Kennzeichen/Pseudonym zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Nutzung der Verordnungs- und Diagnosedaten in solchermaßen pseudonymisierter Form erfolgt für die Analyse der indikationsbezogenen Verordnungsweise des individuellen FACHARZTES und ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an einem Qualitätszirkel. Seine praxisindividuellen Verordnungsanalysen erhält der FACHARZT im Rahmen der Qualitätszirkel ausschließlich persönlich. Die Verordnungsanalysen werden per Post an den FACHARZT versandt bzw. können zukünftig ggf. auch elektronisch übermittelt bzw. abrufbar bereitgestellt werden.

### **ABSCHNITT III: Erstellung eines individuellen Arzt-Feedbacks mittels Patientenbefragungen zur Patientenzufriedenheit von am AOK-FacharztProgramm / Facharzt-Programm der Bosch BKK teilnehmenden Versicherten in urologischer Versorgung**

Der FACHARZT erklärt sich mit Abgabe seiner Teilnahmeerklärung zum Vertrag (Anlage 1) damit einverstanden, dass die AOK bzw. BKK über ein drittes unabhängiges Forschungsinstitut Patientenbefragungen zur Patientenzufriedenheit durchführen kann. Ziel ist eine arzt- und patientenbezogene Evaluation, insbesondere zu Prozessen, Patientenzufriedenheit sowie Elementen der Vertragsumsetzung (z.B. Partizipative Entscheidungsfindung bzw. Arzt-Patienten-Kommunikation).

Die Vertragspartner definieren ggf. mit Unterstützung entsprechend qualifizierter Dritter, das methodische Vorgehen zur Patientenbefragung sowie zur Verordnungsanalyse.

Zur Durchführung der Patientenbefragungen, zur Datenauswertung und zur Erstellung arztbezogener Feedback-Berichte beauftragen die Vertragspartner ein oder mehrere unabhängige Forschungsinstitute. Darüber hinaus sollen ausschließlich anonymisierte Daten der Patientenbefragung in die Qualitätszirkel einfließen (siehe ABSCHNITT II. Abs. 2). Über die Einzelheiten der Inhalte der Beauftragung des Forschungsinstituts stimmen sich die Vertragspartner ab. Das individuelle Feedback ist nur für den Arzt vorgesehen.

**ABSCHNITT IV: Behandlungsleitlinien (§ 5 Abs. 3 lit. b) und § 5 Abs. 5 lit. b) des Vertrages)**

Die Arbeitsgruppe Qualitätsförderung besteht aus Vertretern der Vertragspartner. Sie überprüft nach Bedarf die in diesem Vertrag zugrunde gelegten urologischen, evidenzbasierten, praxiserprobten Behandlungsempfehlungen, nach welchen die im § 5 Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 lit. b) des Vertrages geregelte Versorgung der Patienten erfolgt und schlägt dem Beirat ggf. Änderungen vor. Die Liste der Behandlungsempfehlungen wird auf der Internetseite des MEDIVERBUNDES unter [www.medi-verbund.de](http://www.medi-verbund.de), der VgURO unter <https://vguro.de/> oder der AGNU <http://www.agnu.net/> sowie in Anlage 17 Anhang 2 veröffentlicht. Der FACHARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.

**ABSCHNITT V: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V (§ 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages)**

- (1) Die urologisch tätigen Ärzte bilden sich bereits jetzt entsprechend den berufs- und vertragsrechtlichen Pflichten fort. Pro Kalenderjahr sind vom FACHARZT jeweils 2 gemäß Abs. 2 zertifizierte Kurse bzw. Fortbildungen mit mindestens 8 Fortbildungspunkten zur Diagnostik und Behandlung der Krankheitsbilder der jeweiligen Fachgruppen zu absolvieren.
- (2) Die Vertreter der VgURO und der AGNU zertifizieren gemeinsam mit dem IFFM („Institut für fachübergreifende Fortbildung und Versorgungsforschung der MEDI Verbände e.V.“) jährlich Fortbildungsveranstaltungen, die sich insbesondere mit den urologischen Versorgungsschwerpunkten gem. Anlage 12 und Anlage 17 beschäftigen. Dazu gehören in gemeinsamer Abstimmung zwischen allen Vertragspartnern vor allem folgende Themen:
  - Unterstützung der richtigen spezifischen endstelligen Kodierung
  - Unterstützung von Informationsvermittlung bzw. Umsetzung der Beratungsergebnisse/der gemeinsamer Entscheidungsfindung auch zu nicht-medikamentösen Themen, insbesondere in der Onkologie
  - Unterstützung der medikamentösen Maßnahmen z.B. gemäß aktuellem Stand der Rationalen Pharmakotherapie sowie auch der Rabattierung
  - Unterstützung und Vernetzung der interdisziplinären Versorgung
- (3) MEDIVERBUND führt eine kontinuierliche Liste über die Fortbildungsveranstaltungen und stellt sie der AOK/BKK zur Verfügung. Die AOK/BKK kann Vorschläge zu Qualitätszirkel- und Fortbildungsthemen einbringen.

**Abschnitt VI. Evaluation**

Die Vertragspartner können nach angemessener Vertragslaufzeit eine Evaluation des Vertrages durch Einschaltung eines externen universitären wissenschaftlichen Institutes durchführen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse entscheidet der Beirat. Dabei können insbesondere Verordnungs-, Diagnose- und Leistungsdaten in anonymisierter Form genutzt werden. Die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten erfolgt jeweils unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.